

## **Entschädigungssatzung der Stadt Guben**

Aufgrund §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, ehrenamtliche Schiedspersonen, Ortsvorstehern, Mitgliedern von Ortsbeiräten und sachkundigen Einwohnern.
- (2) Die Aufwandsentschädigung dient der Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.
- (3) Darüber hinaus wird den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit eine monatliche Fraktionszuwendung gewährt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1. die Stadtverordneten i.H.v.	110,00 €
2. die Ortsvorsteher i.H.v.	50,00 €
3. die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind,	30,00 €
4. die ehrenamtlichen Schiedspersonen i.H.v.	25,00 €

### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
  - a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung i.H.v. 450,00 €
  - b) die Fraktionsvorsitzenden i.H.v. 110,00 €

- (2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussmitglieder oder ihre Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (5) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt durch Nachweis aufgrund der Protokolle der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Sitzungen der Ortsbeiräte.
- (6) Das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer weniger als eine Stunde in der Sitzung anwesend ist, es sei denn, die Sitzung dauert insgesamt weniger als eine Stunde.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

#### **§ 5 Fraktionszuwendungen**

- (1) Die Fraktionen erhalten für die Finanzierung ihres notwendigen sachlichen und personellen Aufwandes monatlich Fraktionszuwendungen, die zweckgebunden zu verwenden sind. Die Fraktionszuwendungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 150,00 €/Monat und einem Kopfbetrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 25,00 €/Monat.
- (2) Die Zahlung der Fraktionszuwendungen erfolgt monatlich. Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres beizubringen. Sie sind in einfacher Form dem Büro SVV vorzulegen und müssen die Belege enthalten, die eine erfolgte Ausgabe dokumentieren.

- (3) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen steht allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung. Ein Entgelt für die Nutzung wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

### **§ 6 Dienstreisen**

- (1) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung.
- (2) Fahrkosten innerhalb der Stadt Guben sind pauschal durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Es ist die Reisekostenstufe vorzusehen, die der Bürgermeister erhalten würde. Zuständig für die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ist der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 7 Verdienstausschlag**

- (1) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (2) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Als Höchstsatz darf ein Stundenlohn von 13,00 Euro in keinem Fall überschritten werden.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### **§ 8 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik**

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 300,00 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte für die elektronische und digitale Sitzungsarbeit gewährt.
- (2) Die Entschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik im Sinne des Abs. 1 erfolgt nach schriftlicher Anzeige und gegen Vorlage einer Rechnung gegenüber des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unter schriftlicher Zustimmung zum Verfahren der papierlosen Gremienarbeit.

- (3) Die papierlose Gremienarbeit umfasst die Einladung und Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse in schriftlicher Form. Darüber hinaus werden alle weiteren Sitzungsunterlagen (Beschluss- und Informationsvorlagen inklusive Anlagen, Anträge und Niederschriften) den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

### **§ 9 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- ✓ Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.02.2002 mit den Änderungen vom 26.04.2006 außer Kraft.

Guben, den 18. Juni 2020

  
Fred Wahro  
Bürgermeister

